

An die
Gemeinde Inden
Rathausstr. 1
52458 Inden

Düren, 05.03.2017

**Betr.: BBP Nr. 36 „Sportplatz Frenz“ und 18. Änderung des FNP der Gemeinde Inden –
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Ihr Zeichen: IV/Ri
Landesbüro Zeichen: DN-42/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung gibt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) die folgende
Stellungnahme ab.

1. Lage des Baugebietes

1.1. Kein ASB

Das Baugebiet liegt nördlich von Frenz zwischen einer Terrassenkante und der Inde. Frenz ist im Regionalplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Schon von daher verbietet sich hier die Ausweisung eines Baugebietes in dieser Größenordnung.

1.2. Planunterlagen

In den uns vorliegenden Unterlagen zur Planung fehlen ein aussagekräftiger Bebauungsplan, der Umweltbericht und landschaftspflegerische Begleitplan. Die Artenschutzprüfung ist unvollständig, da sie sich lediglich auf den Steinkauz bezieht. Die fehlenden Unterlagen sind im laufenden Verfahren vorzulegen.

1.3. Bedeutung für Natur und Landschaft

Von besonderer Bedeutung für die Belange des Artenschutzes und der Landschaftspflege sind zwischen Lamersdorf und Frenz die extensiv genutzten Grünlandbereiche, Streuobstbestände, die Indeaue sowie die Terrassenkante zwischen Frenz und Lamersdorf. Diese ist z.B. nicht nur essentieller Teillebensraum der hier lebenden Rebhühner; sondern auch potentieller Lebensraum der Haselmaus. Vorkommen der Haselmaus im Bereich der Indeaue sind belegt. Die Hangkante sollte als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Das Baugebiet ist von dieser Fläche abzurücken.

Die Inde mit den angrenzenden Grünlandbereichen stellt ein wichtiges Element im Biotopverbund dar und ist entsprechend zu berücksichtigen.

1.4. Altlast

Es ist zu befürchten, dass das geplante Baugebiet durch Schwermetalle höher belastet ist. Selbst wenn nur die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung überschritten sein sollten, müsste dies für die Bauleitplanung Anlass sein, die Eignung des Baugebietes erneut zu überprüfen. Denn eine Überschreitung der Vorsorgewerte zeigt nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz an, daß die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Allein dies sollte bereits zu einer Alternativenbetrachtung führen. Denn andernorts könnten bessere Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Es ist zu beachten, dass in dem Wohngebiet sowohl mit Kinderspielplätzen, als auch mit Gemüse- und Obstanbau im Kleingarten zu rechnen ist. Beides sind kritische Wirkpfade für Schwermetalle im Boden.

Die Schwermetallgehalte sollten daher nochmals betrachtet werden. Auch der BUND wird sich diesbezüglich kundig machen und u.U. nochmals zu der Thematik Stellung nehmen

2. Zur Artenschutzprüfung

2.1. „Planungsrelevante“ Arten

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) genügt nicht. Denn diese bezieht sich lediglich auf den Steinkauz. Von der Planung betroffen sind hier aber auch weitere entscheidungserhebliche, besonders geschützte Arten, die zu berücksichtigen sind, u.a. Habicht, Turmfalke, Mäusebussard, Misteldrossel, Rebhuhn, Feldlerche, Haselmaus und Fledermausarten.

Es ist eine vertiefende Prüfung mit einer Kartierung aller „planungsrelevanten“ Arten, deren Vorkommen im Wirkraum nicht sicher ausgeschlossen werden kann, nachzuholen. Das Untersuchungsgebiet sollte den Bereich zwischen dem nördlichen Ortsrand von Frenz und dem südlichen Ortsrand von Lamersdorf sowie dem Frenzer Weg und dem Frenzer Driesch umfassen.

2.2. Vorkommen des Steinkauzes und Habitatausstattung

Der Steinkauz brütet seit Jahrzehnten auf der kleinen Streuobstwiese an der Schälmmühle. Dies belegen die Erfassungen der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE). Weitere Reviere zwischen Frenz und Lamersdorf sind regelmäßig besetzt. In Indien sind in den letzten Jahren durch den Braunkohletagebau in der Indeaue, in Pier aber auch durch Baugebiete (Waagmühle) 20-30 Steinkauzreviere (überwiegend kompensationslos) vernichtet worden. Auch von daher ist es von besonderer Bedeutung, die verbliebenen Reviere zu erhalten bzw. durch Lebensraumoptimierung neue zu schaffen. Gute Maßnahmen hierzu sind bereits im Bereich der Schälmmühle sowie im Frenzer Driesch unternommen worden. Allerdings bietet die Umgebung des Brutplatzes an der Schälmmühle – wie auch vom Planungsbüro (trotz des zu frühen Termins für die Nahrungshabitatanalyse) festgestellt – nur sehr wenig optimal ausgeprägte Lebensraumrequisiten, d.h. ganzjährig kurzrasiges Grünland (insbesondere kurzrasige Streuobstweiden). Das bestätigt die ASP: „So waren die Weiden östlich der Schälmmühle und am südwestlich gelegenen Goltsteinshof im Erfassungszeitraum 2015 so langrasig, dass sie kaum mehr zur Jagd durch den Steinkauz genutzt werden konnten“ (ASP S. 7). Ein größerer Teil des Grünlandes wird nicht als Weideland sondern als Mähgrünland genutzt, das je nach Zeitpunkt der Mahd als Nahrungshabitat für den Steinkauz ausfällt, da das Gras dann zu hoch steht. Trotzdem zog das Steinkauz-Brutpaar an der Schälmmühle im Jahr 2015 vier Junge groß (Beringung durch die EGE). Das Planungsbüro konnte am 21.05.2015 trotz stundenlanger Beobachtung keine jagenden oder fütternden Steinkäuze an der Schälmmühle feststellen und keine Aussage zu essentiellen Nahrungshabitaten machen. Es ist einerseits anzunehmen, dass die Beobachtungspunkte ungünstig gewählt waren, andererseits dass der Zeitpunkt etwas zu früh gewählt war, da die Jungen vielleicht noch gar nicht oder gerade erst geschlüpft waren.

Nach unserer Auffassung ist der Sportplatz für den Steinkauz als Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung (zumal, wenn das Wirtschaftsgrünland zur Brutzeit nicht kauzgerecht beweidet oder gemäht ist). Hier kann der Steinkauz Käfer, Regenwürmer, aber auch Mäuse und Maulwürfe fangen. Die Einstufung des Sportplatzrasens in der ASP als lediglich „geeignetes“ Nahrungshabitat halten wir für falsch. Der Sportplatzrasen bietet im hohen Maß Regenwürmern und anderen wirbellosen Arten Lebensraum, der für die Ernährung des

Steinkauzes eine hohe Bedeutung hat. Denn auf Grund der regelmäßigen Mahd der Flächen bietet er sehr gute Möglichkeiten, dass diese Nahrungstiere dort vom Kaut genutzt werden können. Hier ist eine Korrektur der Eignung des Sportplatzes als Nahrungshabitat von „geeignet“ zu „gut geeignet“ erforderlich. Das ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu beachten, der sich damit erhöht. Wegen der ohnehin nur suboptimal ausgeprägten Lebensraumrequisiten müssen die Ausgleichsflächen für den Verlust der kurzrasigen Sportrasenflächen unbedingt in räumlicher Nähe zum Steinkauzrevier an der Schälmmühle zur Verfügung gestellt werden.

Blick über den Frenzer Sportplatz: ein „Fehlen von Kleinsäugetern“ konnten wir entgegen der Aussage des Planungsbüros nicht feststellen. Im Gegenteil: Ausweislich des nachstehenden im Februar 2017 aufgenommenen Fotos wird deutlich, dass die Fläche beispielsweise von Maulwürfen besiedelt ist.

Es ist zu befürchten, dass der Brutplatz an der Schälmmühle mit der Errichtung eines Baugebietes in einer Entfernung von nur 50 m nicht nur beeinträchtigt sondern sogar aufgegeben wird. Denn mit der Bebauung würde einerseits Nahrungsraum verloren gehen, der bei suboptimaler Habitatausstattung von essentieller Bedeutung ist, andererseits könnten auch bau- und betriebsbedingte Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Hier ist besonders Lärm anzuführen, der die Käuze vergrämt und so zu Lebensraumverlust führt, der eine Kommunikation der Käuze einschränkt oder es den Käuzen unmöglich macht Beute oder Feinde rechtzeitig zu verorten (Maskierung von Informationen, Reviergesang oder das Hören von Feinden und Beuten ist eingeschränkt). Auch können Schallereignisse mit Gefährdung assoziiert werden und Fluchtverhalten bewirken. Für die Prognose der Auswirkungen des Lärms verweisen wir auf die entsprechenden Einstufungen bezüglich des Steinkauzes in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie. <http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>. In der ASP hat der Gutachter sich daraus ergebende Maßstäbe durchaus erkannt und Vorkehrungen zur Vermeidung als erforderlich angesehen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, auf welche Weise erhebliche Beeinträchtigungen infolge Lärm und einem Unterschreiten der Effektdistanz tatsächlich ausgeschlossen werden sollen. In der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ wird der Steinkauz als besonders lärmempfindlich charakterisiert und eine Effektdistanz von 300 m angegeben. Zum Schutz vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen ist das Baugebiet vom Steinkauzbrutplatz weg deutlich zu verschieben. Wir halten einen Schutzabstand von 150 m zwischen der Grenze des Baugebietes und dem Brutplatz für erforderlich, auch wenn Vorrichtungen zum Lärmschutz installiert werden.

Darüber hinaus steigt das Risiko von Unfällen insbesondere der Jungkäuze, z.B. dem Straßenverkehr zum Opfer zu fallen sowie in Kamine oder Wasserbehälter zu stürzen oder von streunenden Hunden oder Katzen verletzt oder getötet zu werden.

Im Übrigen können wir nicht nachvollziehen, dass die Erfassung des Steinkauzes erst zwischen Ende April und Ende Mai erfolgte und nicht anerkannten Erfassungsstandards von SÜDBECK et al. gemäß bereits im Februar mit der Erfassung begonnen wurde. Denn der Auftrag erfolgte wie im Gutachten beschrieben bereits am 28.04.2015. Also hätte für das Jahr 2016 eine vollständige Untersuchung nach SÜDBECK et. al. erfolgen können. Die Kartierung bleibt insofern hinter den Standards zurück.



Sportplatz

3. Zur Kompensation

- a. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen bedürfen einer Neuberechnung. Die Bedeutung des Sportplatzrasens für den Steinkauz wird in den Planunterlagen verkannt. Die Flächen sind als Nahrungshabitat deutlich wertvoller und der Verlust der Flächen entsprechend schwerwiegender. Die Ausgleichsflächen für den Verlust von Nahrungshabitat sind in räumlicher Nähe zum betroffenen Steinkauzrevier zur Verfügung zu stellen.
- b. Das Baugebiet ist gegenüber der offenen Landschaft abzupflanzen, aber nicht auf Privatflächen, sondern auf öffentlichen Flächen! Sie sind im Grundbuch zu sichern. Die Art der Abpflanzung sollte unbedingt konkretisiert werden: An die Artenauswahl, die Qualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher, und an ihre Pflege stellen sich mindestens folgende Anforderungen:
 - Geeignet sind nur standortheimische Arten. Soweit lieferbar sollten standortheimische Gehölze mit Herkunftsnachweis gepflanzt werden. Zier- und Nadelgehölze sind in der Regel nicht landschaftsgerecht und sollten deshalb nicht angepflanzt werden.
 - Die Bepflanzung sollte mindestens 5-reihig sein.
 - Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200cm; Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 70-90cm.
 - Der Anteil der Bäume sollte etwa ein Drittel betragen.
 - Baumgruppen oder Einzelbäume sollten mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme sein und standsicher verankert werden.
 - Bodenverbessernde Maßnahmen sollten bei ungünstigen Wuchsbedingungen auf die Pflanzbereiche beschränkt werden. Zum Schutz des Bodens und zur Förderung des Anwuchses kann eine Untersaat, z. B. aus Kleearten, sinnvoll sein. Eine Andeckung des Wurzelbereiches mit Mulchmaterial kann die Gefahr des Austrocknens während der Anwuchszeit wesentlich reduzieren.
 - Bis zum sicheren Anwuchs der Gehölze sind ausreichende Wässerungen zu veranlassen.
 - Erforderlich ist eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege, in der Verluste zu ersetzen sind.

Fazit

Der vorliegenden Planung stimmen wir aus den oben genannten Gründen nicht zu.

- Zum Schutz der Menschen darf eine Bebauung nur erfolgen, wenn eine Gefährdung durch die Altlast mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- Zum Schutz des Steinkauzes ist zwischen Brutplatz und Baugebiet ein Schutzabstand von 150 m einzuhalten.
- Es ist eine vertiefende Artenschutzprüfung für alle im Wirkraum vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten durchzuführen.
- Die erforderliche Kompensation ist höher anzusetzen, da die Bedeutung des Sportplatzrasens für den Steinkauz in den Planunterlagen zu niedrig eingestuft wird.
Die Anforderungen an die Kompensation sind zu konkretisieren. Alle Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Nahrungshabitat des Steinkauzes sind in räumlicher Nähe zum Steinkauzbrutplatz an der Schälmmühle anzulegen.

Mit freundlichen Grüßen